

BAD VÖSLAU

**ÄNDERUNG DES
ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES**

GZ: 30603-24/3-F



VERORDNUNG



Dipl. Ing. Herbert LISKE

*Ingenieurkonsulent für
Raumplanung und Raumordnung
2500 Baden bei Wien*

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau beschließt nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am, TOP..... folgende Verordnung:

VERORDNUNG

- § 1 Aufgrund des §25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Bad Vöslau in den Katastralgemeinden Vöslau, Gainfarn und Großau dahingehend geändert, als dass die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen durch rote Signaturen dargestellten Widmungsarten des Flächenwidmungsplanes festgelegt werden.
- § 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Bad Vöslau während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung und nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bad Vöslau, am

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am: